



Sportbund Pfalz

Pressemitteilung

vom 08. März 2021

Endlich wieder mehr Möglichkeiten für den Sport im Freien

17. Corona-Bekämpfungsverordnung ermöglicht Wiederaufnahme des Breiten- und Freizeitsports / Sport für Kinder steht an erster Stelle

Die Landesregierung hat die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) erlassen, die heute in Kraft getreten ist und die von Bund und Ländern getroffenen leichten Lockerungen für den Sport in Rheinland-Pfalz bis zum 28. März regelt. Ein erster richtiger Lichtblick nach monatelangem Stillstand für den Amateur- und Freizeitsport. Zwar bleibt der Amateursportbetrieb weiterhin untersagt, jedoch bestehen entscheidende Ausnahmen für den Trainingsbetrieb – insbesondere für Kinder bis einschließlich 14 Jahre ebnen die neuen Lockerungen die Wiederaufnahme des Vereinssports im Freien und mit Abstand.

Für den Amateur- und Freizeitsport ist ab sofort kontaktfreies Training im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen allein, zu zweit und mit allen Personen des Hausstands sowie zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands – höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen – erlaubt. Darüber hinaus ist Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einem/einer Trainer*in unter Einhaltung des Abstandsgebots im Freien zulässig. Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre ist Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern und einer/m Trainer*in auch mit Kontakt wieder erlaubt. Zuschauer*innen sind nicht zugelassen, ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Die Nutzung öffentlicher und privater

Sportanlagen hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen, bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Umkleieräumen ist lediglich die Einzelnutzung von Toilettenräumen gestattet.

Die Verordnung sieht bestimmte Voraussetzungen für die Lockerungen für viele gesellschaftlichen Bereiche – so auch den Sport – vor. Überschreitet die landesweite 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge die Zahl 50, sind von den Landkreisen/kreisfreien Städten, die über 50 liegen, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die auch den Sport wieder beschränken und die oben beschriebenen Ausnahmen der Lockerungen zurücknehmen. Bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 100 an mehr als drei Tagen in Folge sind von den betroffenen Landkreisen/kreisfreien Städten unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die unabhängig von der landesweiten Inzidenz gelten. So setzt die landesweite 7-Tages-Inzidenz von unter 50 den ersten grundlegenden Maßstab für die Lockerungen. Die 7-Tages-Inzidenz von unter 100 der Landkreise/kreisfreien Städte ist der zweite Maßstab, der eingehalten werden muss. Steigt der Wert in einen der beiden Fälle über die ausgegebene Grenze, müssen die betroffenen Landkreise/kreisfreien Städte ihre Infektionszahlen erst wieder stabil – auch hier gelten die drei aufeinanderfolgenden Tage – unter die Grenze zurückdrängen, um ihren Bewohner*innen oben beschriebene Freiheiten für den Sport zu ermöglichen.

Ziel ist es weiterhin, Kontakte auf ein nötiges Minimum zu reduzieren, um die Gefahr einer exponentiellen Dynamik der Ausbreitung der Infektionszahlen so gering wie möglich zu halten. Die regionalen Sportbünde und der Landessportbund appellieren daher an alle ihre Verbände und Vereine, gewohnt verantwortungsbewusst und sorgsam die Regeln einzuhalten.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen weiterhin zulässig, sofern ein von den

Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Innenbereich bleiben geschlossen.

Die 17. Corona-Bekämpfungsverordnung gilt bis zum 28. März. Weitere Öffnungsschritte sind von der rheinland-pfälzischen Landesregierung bislang noch nicht kommuniziert, die vom organisierten rheinland-pfälzischen Sport erarbeitete Corona-Sportampel liegt den zuständigen Ministerien zu weiteren Überlegungen in diesem Bereich vor. Die bundesweit vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) auf Grundlage des Bund-Länder-Beschlusses kommunizierten Öffnungsstufen – insbesondere auch mit Blick auf kontaktfreien Sport im Innenbereich – sind zunächst nicht für Rheinland-Pfalz heranzuziehen.

Kontakt

Asmus Kaufmann

Stellv. Geschäftsführer & Referent für Marketing

T 0631.34112-35